

Stadt Illnau-Effretikon
Gemeinde Weisslingen

Wasserversorgung Agasul

Schutzzonenreglement

für die Quellfassungen der Wasser-
sorgung Agasul

- Art. 1 : Dieses Reglement legt die zum Schutz der Quellfassungen der Wasserversorgung Agasul erforderlichen Nutzungsbeschränkungen fest.
- Art. 2 : Da sämtliche Quellfassungen im Wald liegen und die genaue Lage der Fassungsstränge nicht bekannt ist, wird nur eine Schutzzonen ausgeschieden und auf eine Unterteilung in die Zonen I, II und III verzichtet.
- Art. 3 : Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Schutzzone ergeben sich aus dem Schutzzonenplan im Massstab 1:5000 des Ingenieurbüros ERNST WINKLER, Effretikon, vom Juli 1981. Dieser Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes.
- Art. 4 : In der Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen :
- a) Der Waldbestand muss erhalten bleiben, weshalb keine Rodungen vorgenommen werden dürfen.
 - b) Das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art (inkl. Strassen), von Ablagerungen und Deponien aller Art, von Kiesgruben und übrigen Materialabtragungen und das Lagern von löslichen Stoffen ist verboten.
 - c) Das Erstellen von Waldwegen bedarf einer Bewilligung der Baudirektion.
 - d) Das Behandeln von Nutzholz mit Chemikalien ist verboten.

Bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen Chemikalien sind die allgemeinen Weisungen des Eidg. Oberforstinspektorates einzuhalten.

- Art. 5 : Die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement sind im Grundbuch anzumerken.

Art. 6 : Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Vom Stadtrat Illnau - Effretikon festgesetzt am **- 3. März 1983**

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

.....*Müller*.....

.....*Jacuzzi*.....

Vom Gemeinderat Weisslingen genehmigt am **30. Nov. 1982**

Der Präsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

.....*W. M. Metzger*.....

.....*Reuber*.....

Von der Baudirektion genehmigt mit Verfügung Nr. **2178** ...
vom **28.09.1987**